

Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 14. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-40)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 5 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-17), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-77) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de)“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„In örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität die Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) damit beauftragen, Dienstleistungen im Namen und im Auftrag der Universität zu übernehmen (Serviceverfahren nach § 37a HZV).“

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Sätze 1 und 2, § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2, § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 9 Satz 1 sowie § 16 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)“ durch die Worte „Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de)“ ersetzt.

3. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:

„§ 16a

Sonderregelungen zum Sommersemester 2011

¹Die Universität führt im Sommersemester 2011 das örtliche Auswahlverfahren für den Studiengang Psychologie (Bachelor of Science/Ein-Fach-Studium mit 180 ECTS) selbst durch. ²Der Zulassungsantrag für diesen Studiengang ist daher direkt an der Universität Würzburg zu stellen und muss bis zum 15. Januar eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³§ 15 dieser Satzung gilt entsprechend.“

4. Nach § 20 wird folgender § 21 neu eingefügt:

**„§ 21
Zulassung in Masterstudiengängen**

¹Soweit in einem Masterstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayHZG zu bildenden Quoten gemäß den für das jeweilige Studienfach geltenden fachspezifischen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

5. Der bisherige § 21 wird zu § 22.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 10. Juli 2010 in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 13. Juli 2010.

Würzburg, den 14. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 14. Juli 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juli 2010.

Würzburg, den 14. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel